

Sächsische Schulzeitung

Organ des Sächsischen Lehrervereins

und des

Sächs. Pestalozzi-Vereins

Eigentum des Sächsischen Pestalozzi-Vereins

Verantw. Schriftl.: Edmund Leupolt, Dresden-A., Wartburgstr. 3, E.

Nr. 28 Freitag, 8. Juli 1910

Wöchentlich erscheint eine Nummer. Preis: Mit allen Beilagen („Literarische Beilage“, „Lehrmittelwarte“ und „Jugendschriftenwarte“) jährlich 6 Mark. — Jede einzelne Nummer 20 Pf. — Anzeigen: die viergespaltene Petitzeile oder deren Raum 30 Pf. — Eingesandt: 40 Pf. — Beilagen: 50–56 Mark. Alle Postanstalten und Buchhandlungen nehmen Bestellungen an. □

Zusendungen f. d. schriftstellerisch. Teil sind an d. Schriftleitung, Anzeigen an d. Geschäftsst. i. Leipzig, Bücher a. Lehrer E. Thiene, Dresden-A., Residenzstr. 70, zu richten u. Lehrmittel f. d. Lehrmittelwarte a. d. Schulmuseum, Dresden, Sedanstr. 19. Die Schriftl. verpfli. sich nicht z. Besprech. od. Rücksend. eingehend. Bücher, auch nicht z. Zurückg. verwend. od. nicht abgedr. Schriftst. Für Eingesandt u. Anzeig. ist sie nichtverantw.

Inhalt: I. Religionsunterricht und Pfarrerverein. II. Das „Vaterland“ und die vaterlandslose Lehrerschaft. III. Die Anstellungs- und Rechtsverhältnisse der Lehrer und Lehrerinnen im neuen Volksschulgesetze. (Fortsetzung.) IV. Aus Österreich. V. Zwei neue Gesetze. VI. Unsere Gegner im Kampfe. VII. Zur Ferienordnung. VIII. Vaterländ. Chronik. IX. Sächs. Pestalozzi-Verein. X. Berichte. (1. Chemnitz, Pädag. Verein. 2. Dresdner Lehrerverein.) XI. Gedankenaustausch. XII. Umschau. XIII. Offene Schul- u. Lehrerstellen. XIV. Briefkasten. XV. Anzeigen.

Religionsunterricht und Pfarrerverein.

Zwei Momente zeichnen die Tagung des Pfarrervereins zu Leipzig aus. Einmal die Dankadresse an den Schulverein, die wir in voriger Nummer gewürdigt haben. Zum andern die in den Blättern ängstlich verschwiegene Eingabe an die Regierung, die kurz gesagt die Befestigung und Erweiterung der Rechte der Kirche an die Schule fordert. Sie hat folgenden Wortlaut:

Die evangelisch-lutherische Konfession ist ein mit frommer Begeisterung und Zähigkeit jederzeit hochgehaltener und von den gesetzgebenden Körperschaften mit klarem Verständnis energisch geschützter historischer Besitz des sächsischen Volkes.

Den konfessionellen Charakter der sächsischen Volksschule mit Treue zu wahren, ist schon eine Pflicht der Dankbarkeit gegenüber den Vorfahren, die das ihnen von Gott anvertraute Gut allezeit gebührend gewürdigt und gegen jeden Angriff mutig verteidigt haben. Den konfessionellen Bestand der sächsischen Volksschule antasten zu lassen, wäre ein verantwortlicher Bruch mit einer gesegneten Vergangenheit.

Nichts auch zwingt zu solchem verhängnisvollen Schritte, da das sächsische Volk, das zu 94% der evangelisch-lutherischen Kirche angehört, trotz eifrigster Agitation zum Austritt in ihr verblieben ist. Die für den Religionsunterricht vorgeschlagenen Surrogate aber vermögen einen solchen auch nur annähernden Ersatz für den bisherigen Inhalt nicht zu bieten.

Der evangelisch-lutherische Pfarrerverein des Königreichs Sachsen erachtet es daher für geboten, an dem konfessionellen Charakter der Volksschule überhaupt und insonderheit an der Forderung eines ausgesprochenen evangelisch-lutherischen Religionsunterrichts unbedingt festzuhalten.

Daraus ergibt sich folgerichtig die Notwendigkeit kirchlicher Aufsicht über den Religionsunterricht der Volksschule, wie sie auch bisher bestanden hat. So allein ist es möglich, einerseits das Recht der evangelisch-lutherischen Familien zu wahren, aus denen die evangelisch-lutherische Kirche besteht, andererseits die Pflicht der Kirche zu erfüllen, für die Heranbildung ihrer Glieder in zuverlässiger Weise zu sorgen. Die Organisation der kirchlichen Aufsicht bleibt dabei selbstverständlich dem Ermessen der kirchlichen und staatlichen Behörden vorbehalten, sei es, daß es bei der bisherigen Ordnung bleibt oder andere die Rechte der Kirche wahrende Einrichtungen getroffen werden.

Was aber das neue Volksschulgesetz anlangt, so hält der unterzeichnete Pfarrerverein für notwendig, daß in den mehrfach beantragten Sachverständigen-Beirat für den Entwurf dieses Gesetzes samt den dazu gehörigen Ministerialverordnungen auch Geistliche aus der Stadt und vom Lande berufen werden, um die berechtigten Interessen der Kirche zur Geltung zu bringen.

Ebenso spricht der Pfarrerverein die Bitte aus, auch ihm den aufzustellenden Entwurf des neuen Volksschulgesetzes zugänglich zu machen, falls derselbe überhaupt anderweit zur Begutachtung vorgelegt werden sollte.

Wichtig werden für die zukünftige Gestaltung des evangelisch-lutherischen Schulwesens im Königreich Sachsen die Bestimmungen über die Ortsschulaufsicht sein.

Nach den bisherigen Erfahrungen seiner Mitglieder hält der Pfarrerverein, sowohl um der Schule und Gemeinde, wie um der Eltern, der Kinder und auch der Lehrer willen eine Ortsschulauf-

sicht für nötig und befindet sich damit in voller Übereinstimmung mit den Motiven zu § 29 des Volksschulgesetzes vom Jahre 1873, nach denen es in der Natur der Sache liegt, daß für die regelmäßige Schulinspektion und Erledigung der täglich dabei eintretenden Vorkommnisse ein bestimmtes Mitglied des Ortsschulvorstandes designiert sein muß.

Auch haben die Eltern zweifellos das Recht, vom Staate, der ihnen den Schulzwang auferlegt, eine Schulaufsicht zu fordern, die ihrer elterlichen Fürsorge genügt.

Endlich würde die bisherige vom Staate den Gemeinden übertragene Schulaufsicht diesen nicht genommen werden können, ohne sie in ihrem anteiligen Recht an der Schule, das sie durch große Opfer für die Schule wohl erworben haben, wesentlich zu beeinträchtigen.

Dem geistlichen Amte aber ist jedenfalls die Mitgliedschaft im Ortsschulvorstande oder Ausschusse zu wahren, ebenso wie den Gemeinden das Recht, einen Geistlichen als Ortsschulinspektor zur wählen, doch so, daß diesem auch das Recht der Ablehnung zusteht.

Doch wird keine Ortsschulaufsicht ohne genaue Feststellung der für sie bestehenden Pflichten und Rechte auf die Dauer segensreich wirken können.

Zur Wahrnehmung solcher Pflichten ist der Geistliche jedenfalls durch sein Studium und sein seelsorgerlich erzieherisches Amt in der Gemeinde befähigt und vermag als Kenner der örtlichen Verhältnisse und Freund des Lehrers in der Schule nicht nur dem Gedeihen des Schulwesens förderlich zu sein, sondern auch etwa entstehende Differenzen leichter zu schlichten, wodurch den Behörden nicht unerhebliche Entlastung im Geschäftsgange verschafft oder den Lehrern schätzenswerte Dienste geleistet werden.

Für den Religionsunterricht der konfessionellen Volksschule aber hält der unterzeichnete Pfarrerverein die Berücksichtigung folgender Gesichtspunkte für unerlässlich:

Als vornehmste Aufgabe des Religionsunterrichts ist anzusehen, daß die Kinder zur rechten Beantwortung der höchsten und letzten auch dem Kinde verständlichen Frage angeleitet werden: „Was muß ich tun, daß ich selig werde?“ Diese Anleitung hat zu geschehen auf Grund des Evangeliums von Christo, wie dasselbe in der Heiligen Schrift als der Urkunde der göttlichen Offenbarung enthalten ist und von unserer evangelisch-lutherischen Kirche, zumal in dem volkstümlichen kleinen Katechismus Luthers, bekannt wird.

Lehrplanmäßiger Religionsunterricht ist in allen Schuljahren zu erteilen. Die bisweilen und wieder neuerlich für die ersten Schuljahre vorgeschlagenen Ersatzmittel sind nicht geeignet, christlich religiösen Sinn zu wecken, entbehren nicht selten des wünschenswerten Ernstes und stehen nicht im Einklang mit einer wahrhaft psychologisch orientierten religiösen Erziehung.

Als Bildungstoffe haben sich bewährt und werden daher auch ferner in Geltung zu bleiben haben: die biblische Geschichte des Alten und Neuen Testaments mit dem Zentrum Jesus Christus, der kleine Katechismus Luthers für den gesamten Religionsunterricht, für die Oberklassen aber in besonderen Unterrichtsstunden, Bilder aus der Geschichte des Christentums und den verschiedenen Gebieten christlicher und kirchlicher Glaubens- und Liebestätigkeit. Selbstverständlich sollen dabei die Erlebnisse der Kinder berücksichtigt, auch dürfen geeignete Erzeug-